

Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des Kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 28. Dezember 1929, Nummer 16

Autor(en): **Gasser, A.**

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerzeitung**

Band (Jahr): **74 (1929)**

Heft 52

PDF erstellt am: **20.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

28. Dezember 1929 • 23. Jahrgang • Erscheint monatlich ein- bis zweimal Nummer 16

Inhalt: Das neue Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer - Aus dem Erziehungsrat, 4. Quartal 1929 - Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich - Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: 17., 18., 19. und 20. Vorstandssitzung

Das neue Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer

Der neue Entwurf der Erziehungsdirektion, den wir in Nr. 15 des „Päd. Beobachters“ angekündigt und kurz besprochen haben, ist vom Erziehungsrat in mehreren Sitzungen beraten worden, und die Beratung kann nächstens zum Abschluß kommen. Dank dem Entgegenkommen der Erziehungsdirektion wird es möglich sein, den Entwurf, bevor er an den Regierungsrat gelangt, der Delegiertenversammlung des Zürch. Kant. Lehrervereins zu unterbreiten und ihr damit Gelegenheit zu geben, eventuelle Abänderungsvorschläge dem Regierungsrat einzureichen. Damit die Kollegen schon vorgängig der Delegiertenversammlung, die gegen Ende Januar stattfinden wird, etwas orientiert sind, möchten wir die wichtigsten Bestimmungen der neuen Vorlage hier kurz besprechen.

Der Entwurf der Erziehungsdirektion lehnt sich eng an das verworfene Gesetz an. Da wohl jeder Kollege die Abstimmungsvorlage vom 20. Mai 1928 noch zur Verfügung hat, so genügt es, auf diejenigen Punkte hinzuweisen, in denen der neue Entwurf Änderungen bringt.

Der I. Teil, betitelt: I. Leistungen des Staates an die allgemeinen Schulausgaben, ist eine glückliche Kombination zwischen dem Gesetzesentwurf vom 20. Mai 1928 und der kantonsrätlichen Verordnung vom 12. November 1928. Glücklich deshalb, weil darin die Vorteile beider enthalten sind. Gegenüber dem heutigen Zustand ergeben sich daraus folgende Verbesserungen:

1. Unter die beitragsberechtigten Schulausgaben sind wie im verworfenen Gesetz neu aufgenommen: Schulsammlungen, Material für Schülerübungen, Lehrmittel für die Anwendung des Arbeitsprinzips, Diapositivsammlungen, Projektionsapparate, Spielwiesen, Schwimmunterricht, erweiterter Turnunterricht, ärztliche und zahnärztliche Untersuchung und Überwachung der Schüler, ihre Zahnbehandlung, sowie die Versicherung der Schüler und der Lehrer gegen Unfälle. Die Erziehungsdirektion prüft, ob nicht noch hinzugenommen werden könne: Besoldung der Lehrer an Freilichtschulen, Waldschulen und Erholungsstationen.

2. Nach der heute geltenden Verordnung beträgt der Staatsbeitrag an die nicht privilegierten Schulausgaben 5—50%; im neuen Gesetz wird er auf 5—60% erhöht, was für die neun obersten Beitragsklassen eine Erhöhung von 2,5—10% ausmacht. Für die privilegierten Ausgaben (allgemeine Schulmaterialien, soziale Fürsorge) bleiben die Ansätze die gleichen wie in der Verordnung.

3. Die sechzehnteilige Skala für die Einteilung der Gemeinden in Beitragsklassen soll nicht mehr in das Gesetz aufgenommen, sondern vom Kantonsrat durch Verordnung festgesetzt werden. Die Erziehungsdirektion will prüfen, ob die jetzt geltende, in der Verordnung vom 12. November 1928 enthaltene Skala auf Grund der bisherigen Erfahrungen verbessert werden kann und darüber auf den Zeitpunkt der Beratung der Gesetzesvorlage im Kantonsrat Bericht und Antrag stellen.

4. Der Regierungsrat erhält auf dem Budgetwege einen

jährlichen Kredit, um den stärksten belasteten Gemeinden außerordentliche Staatsbeiträge zu gewähren (§ 3 der Vorlage vom 20. Mai 1928). Zusammenfassend ergibt sich aus diesen Darlegungen, daß die neue Gesetzesvorlage in ihrem ersten Teil den besser situierten Gemeinden die gleichen Staatsbeiträge gewährt, wie die heute geltende Verordnung, ihnen aber die Durchführung und Ausdehnung der sozial-pädagogischen Aufgaben durch Gewährung von Staatsbeiträgen an die bezüglichen Ausgaben erleichtert. Den schwächeren Gemeinden kommt sie durch bescheidene Erhöhung der bisherigen Subventionsansätze entgegen. Einschneidende Bedeutung für die Finanzlage der Gemeinden haben diese an und für sich willkommenen Mehrleistungen des Staates natürlich nicht.

II. Besoldung der Volksschullehrer. Der 2. Teil des Gesetzes bringt gegenüber der verworfenen Vorlage in drei Punkten eine Änderung, nämlich beim *Grundgehalt*, bei der *Vikariatsentschädigung* und beim *Ruhegehalt der Gemeinden*.

1. *Das Grundgehalt.* § 14 der neuen Vorlage lautet: das Grundgehalt der Primarlehrer beträgt 4200 Fr., das der Sekundarlehrer 5200 Fr.

Die Vorlage nimmt also den Antrag des Regierungsrates vom Jahre 1925 wieder auf und erhöht das Grundgehalt für die Lehrer beider Schulstufen um 400 Fr., während das Gesetz vom 20. Mai 1928 nur eine Erhöhung von 200 Fr. gebracht hätte. Die Lehrerschaft wird sich darüber freuen. Allerdings wird die Freude etwas getrübt durch folgende Übergangsbestimmungen: Die Bestimmungen über die Besoldungen gelten mit Wirkung vom 1. Mai 1931 an. Von diesem Zeitpunkt an fallen die bisher ausgerichteten außerordentlichen Staatszulagen an die Besoldungen der Lehrer an ungeteilten Schulen und von stark belasteten Gemeinden mit Einschluß der nach Regierungsratsbeschluß vom 8. Mai 1914 einzelnen Lehrern gewährten Zulagen weg. Ferner: die Gemeinden sind berechtigt, die bisherige Gemeindezulage um den Betrag zu kürzen, um den sich ihr Anteil am gesetzlichen Grundgehalt gemäß den Vorschriften dieses Gesetzes allfällig erhöht, aber nur soweit sich nicht daraus eine Herabsetzung der bisherigen Gesamtbesoldung der Lehrer ergibt.

Die praktische Auswirkung dieser Bestimmungen über das Grundgehalt ist schwer zum Voraus zu beurteilen. Sicher ist nur, daß sie sehr verschiedenartig sein wird. Diejenigen Kollegen, die bisher außerordentliche Staatszulagen bezogen haben, werden wenig oder nichts davon spüren. Die Vertreter der Lehrerschaft im Erziehungsrat sind deshalb dafür eingetreten, die im Gesetz vom 20. Mai 1928 vorgesehenen außerordentlichen Staatsbeiträge von 100—300 Fr. für Lehrer an schweren 6—8 Klassenschulen und an dreiklassigen Sekundarschulen wiederum in die Vorlage aufzunehmen, stießen aber auf den entschiedenen Widerstand der Erziehungsdirektion. Diese vertritt die Meinung, es sei Sache der betreffenden Gemeinden, die außerordentliche Arbeitsleistung des Lehrers durch Gewährung einer angemessenen Ortszulage anzuerkennen und zu entschädigen, die Aufgabe des Rates könne nur darin bestehen, den Gemeinden, sofern sie bedürftig sind, auf dem Wege der außerordentlichen Staatsbeiträge die dazu nötigen finanziellen Mittel zu liefern. Man könnte damit einverstanden sein, nur sollte dann das Gesetz eine dahin gehende bindende Vorschrift für die Gemeinden enthalten. Der Vorstand des Kantonalen Lehrervereins nimmt Anregungen für einen entsprechenden Gesetzesparagrafen gerne entgegen.

Für die Beurteilung der Auswirkungsmöglichkeiten der zweiten zitierten Übergangsbestimmung ist wichtig, daß bis und mit der 5. Beitragsklasse die Erhöhung des Grundgehaltes in vollem Umfange vom Staat getragen wird; die 6. bis 8. Klasse zahlen daran 50 Fr., die 9. bis 12. 100 Fr. und die 13. bis 16. 200 Fr. Wenn die Gemeinden also auch durchwegs von dem ihnen eingeräumten Recht Gebrauch machen sollten, wird trotzdem für viele Lehrer noch eine Erhöhung der Besoldung von 200—400 Fr. resultieren.

2. *Die Vikariatsentschädigung.* Die Vorlage nimmt den Gedanken wieder auf, dem Vikar, der an seinem Wirkungsort Wohnung bezieht, eine Wohnungsentschädigung zu verabfolgen. Sie setzt diese auf 10 Fr. pro Woche fest.

3. *Das Gemeinderuhegehalt.* Während die Vorlage das staatliche Ruhegehalt genau gleich regelt wie das verworfene Gesetz, stellt sie das Gemeinderuhegehalt auf eine ganz neue Basis durch Aufstellung folgender Grundsätze:

a) Die Gemeinden sind verpflichtet, den auf Grund von § 33 aus Alters- oder Gesundheitsrücksichten vom Amte zurücktretenden Lehrkräften ein Ruhegehalt auszurichten oder sie gegen Alter und Invalidität zu versichern.

b) Die Lehrkräfte, deren Ruhegehaltsverhältnisse nicht bis zu einem bestimmten Termin durch Gemeindeordnung oder Gemeindebeschluß grundsätzlich geordnet sind, werden durch eine vom Kanton zu errichtende besondere Versicherungskasse versichert.

c) Die Leistungen dieser Kasse bestehen in der Ausrichtung eines Ruhegehaltes, das sich nach Maßgabe der vom Kanton angerechneten Dienstjahre wie folgt abstuft: Nach fünf Dienstjahren 25 % und dazu für jedes weitere Dienstjahr 1 % bis zum Höchstbetrag von 60 % der gesetzlichen und freiwilligen Ortszulage.

d) Die Prämien werden auf versicherungstechnischer Grundlage berechnet. Sie fallen zu Lasten der Gemeinden. Der Kanton leistet keinen Zuschuß an die Kasse; dagegen garantiert er eine Verzinsung von 4½ %.

e) Die Gemeinden erhalten an die Versicherungsprämien nach Maßgabe der Klasseneinteilung folgende Staatsbeiträge:

Gemeinden der	I. Klasse	80%
„	„ II. „	60%
„	„ III. „	40%
„	„ IV. „	20%

f) Das Weitere bestimmen die vom Regierungsrat nach Vernehmlassung des Erziehungsrates zu erlassenden Statuten.

Die Vorteile dieser Regelung liegen auf der Hand. Die Gemeinden haben mit einer konstanten und mäßigen jährlichen Ausgabe zu rechnen, unabhängig davon, ob ein Pensionsfall vorliegt oder nicht; der alternde Lehrer braucht nicht zu befürchten, wegen der bevorstehenden Pensionierung weggewählt zu werden; der jüngere Kollege genießt den Vorteil der Freizügigkeit, und die Gemeinde ist bei der Wahl eines Lehrers in keiner Weise durch Ruhegehaltsrücksichten gehindert. Es wäre sehr zu begrüßen, wenn diese Grundsätze im Gesetz verwirklicht werden könnten. Der Erziehungsrat erwartet noch einen Bericht des Versicherungsmathematikers, bevor er den Gesetzestext definitiv festlegt.

Für die bereits im Ruhestand befindlichen Lehrer sind folgende Übergangsbestimmungen bedeutungsvoll:

Die Ruhegehaltsvorschriften dieses Gesetzes finden keine Anwendung auf die vor seinem Inkrafttreten in den Ruhestand versetzten Lehrer.

Der Regierungsrat wird jedoch die Ruhegehaltsansätze der Lehrer, die zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes bereits im Ruhestand sind, einer Revision unterziehen und, wo besondere Gründe dafür sprechen, eine angemessene Erhöhung des staatlichen Ruhegehaltes eintreten lassen.

Damit haben wir die wichtigsten Änderungen, die das neue Gesetz gegenüber der verworfenen Vorlage vom Jahre 1928 bringt, vorgebracht; über kleinere Änderungen mehr redaktioneller Natur kann in der Delegiertenversammlung mündlich berichtet werden.

Die Vertreter der Lehrerschaft im Erziehungsrat haben diese Änderungen begrüßt und teilweise angeregt und hoffen, daß auch die Kollegen damit einverstanden sein werden. Andere Anregungen von unserer Seite sind leider abgelehnt worden, so vor allem der Antrag, den Disziplinarparagrafen aus dem Gesetz zu entfernen. Auch darüber wird mündlich zu berichten sein.

Dr. A. Gasser.

Aus dem Erziehungsrat

4. Quartal 1929

1. In der Sitzung des Erziehungsrates vom 15. Oktober 1929 wurde davon Kenntnis genommen, daß bei den im Herbst 1929 abgehaltenen *Maturitätsprüfungen* 113 Abiturienten der vier Abteilungen der Kantonsschule Zürich, 28 der Kantonsschule Winterthur und 15 des Freien Gymnasiums Zürich als für das Hochschulstudium reif erklärt werden konnten; von den 43 Abiturienten der beiden letztgenannten Lehranstalten waren neun Mädchen.

2. Nach dem von der *Kantonalen Maturitätskommission* erstatteten Bericht beteiligten sich an den Maturitätsprüfungen im Herbst 1929 25 Kandidaten, von denen nur zwei durchfielen. Die Maturitätskommission ist der Ansicht, zufolge der strengen Durchführung des Examens wagen sich ungenügend vorbereitete Leute nicht mehr dazu anzumelden. Die Befürchtung, die Handelsmaturität werde als bequemer Eingang zur Universität betrachtet, habe sich nicht erfüllt; denn von sämtlichen Kandidaten hätten nur zwei diesen Weg gewählt. Auch das andere Bedenken, es werde die Maturitätskommission immer mehr zu einer Prüfungsstelle für die lateinlose Maturität „herabsinken“, habe sich, wird mit Befriedigung konstatiert, als grundlos erwiesen, da sich nur neun Kandidaten hiefür entschlossen hätten.

3. Am 3. April 1929 beschloß der Erziehungsrat bei Abnahme des Berichtes über den im Winter 1928/29 abgehaltenen *Physikkurs für zürcherische Volksschullehrer*, es habe der Kantonale Lehrmittelverwalter die Kursleiter zu einer Aussprache über die gemachten Erfahrungen und verschiedene Nutzenanwendungen einzu-berufen. Als Vorsitzender der Konferenz wurde Erziehungsrat Dr. A. Gasser, Professor für Physik am Technikum in Winterthur, bezeichnet.

4. In der Sitzung vom 15. Oktober nahm die Erziehungsdirektion die Anregung des Vertreters der Volksschullehrerschaft entgegen, bei einem wegen *Erkrankung an Tuberkulose erfolgten Rücktritt eines Lehrers* darauf zu halten, daß ihm bei der Festsetzung des Ruhegehaltes durch entsprechende Erhöhung desselben vom Kanton aus die Erleichterung der finanziellen Lage in der Weise gesichert werde, wie sie die Lehrer vom eidgenössischen Tuberkulosegesetz für sich erwartet haben.

5. Nachdem der Erziehungsdirektor im Kantonsrat eine Interpellation wegen *kommunistischer Propaganda in der Schule* beantwortet hatte, wurden die Berichte über diese Angelegenheit zu den Akten gelegt.

6. Auf den Antrag des Kantonalen Lehrmittelverwalters wurde am 26. November zur Prüfung der Grundlagen für die *Erstellung einer neuen Wandkarte des Kantons Zürich*, wofür durch Prof. Ed. Imhof und das Art. Institut Orell Füssli in Zürich die erforderlichen Unterlagen geschaffen wurden, und zu Bericht und Antrag an den Erziehungsrat eine *Kommission* bestellt, bestehend aus Erziehungsrat E. Hardmeier als Präsident, Lehrmittelverwalter E. Kull als Protokollführer, Erziehungsrat Rektor Dr. W. von Wyß, Erziehungssekretär Dr. A. Mantel, den Primarlehrern Dr. E. Leemann in Zürich III, J. Haab in Horgen, J. Bretscher in Russikon, E. Reimann in Winterthur, H. Hedinger in Regensberg, ferner Prof. Dr. A. Äppli in Zürich 6, Prof. Dr. W. Wirth in Winterthur, Prof. E. Stiefel in Zürich, Direktor F. Walthard in Rüslikon und Prof. Ed. Imhof in Zürich.

Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich

Vorstandssitzung Samstag den 14. Dezember 1929.

1. Für den Verlag wird die Anschaffung einer Schreibmaschine beschlossen.
2. Das Stoffprogramm für das *Jahrbuch 1930* wird in der Hauptsache festgelegt; es wird eine Reihe interessanter Arbeiten aus verschiedenen Stoffgebieten enthalten.
3. Die Anregung eines Kollegen, die Wiederwahlen im Frühling betreffend, wird an den Z. K. L. V. weiter geleitet.
4. Der Wunsch eines Kollegen nach Mitarbeit an den Problemen der Konferenz führt mit einer andern Anregung zur Besprechung der Frage, ob nicht die bereits bestehende Organisation der Bezirkskonferenzen wieder belebt oder im Rahmen des Kapitels eine engere Fühlungnahme unter den Konferenzmitgliedern gesucht werden könnte. Durch eine Rundfrage anlässlich der Einladung zur Februarkonferenz soll vorerst die Ansicht der Kollegen ermittelt werden.
5. Die Verträge mit den Lehrmittelverfassern werden in der vorliegenden Form genehmigt.
6. Über den Stand der Arbeiten der Atlas- und der Grammkommission berichten deren Präsidenten. Die letztere ist bereits zu einem vorläufigen Abschluß gekommen und hat die Kollegen durch Zirkular orientiert.

Schallplatten für den Fremdsprachenunterricht.

Die vom Vorstand der Zürcher Sekundarlehrerkonferenz bestellte Grammkommission hat vor einiger Zeit den Mitgliedern Vorschläge für die Anschaffung von Grammophonen und Sprechplatten für den Fremdsprachenunterricht zugehen lassen in der Meinung, daß dieses Hilfsmittel für den Unterricht wertvolle Dienste leisten könne.

Nach den gemachten Erfahrungen werden die folgenden Apparate den Zwecken unserer Schule am besten dienen: Der Kofferapparat Columbia Modell 202a, Preis Fr. 195.—. Der Tischapparat Columbia Modell 117a, Preis Fr. 250.—. Die Firma J. Kaufmann, Mühlebachstraße 6, Zürich 8, hat sich bereit erklärt, auf obigen Preisen den Schulen des Kantons Zürich eine *Ermäßigung von 25% zu gewähren, sofern die Bestellungen durch das Pestalozzianum erfolgen und unter der Bedingung, daß die bezogenen Apparate in der Schule verwendet werden*. Für andere Kantone bzw. Konferenzen steht die Möglichkeit ähnlicher Vereinbarungen offen.

Für den Französischunterricht stehen folgende Schallplatten zur Verfügung: Columbia, Plattennummer D 2314, enthaltend nach Hoesli, *Éléments de langue française* die Lesestücke Nr. 19, 20, 24, 25, 26; Plattennummer D 2315, die Lesestücke Nr. 29, 30, 38, 42, 43, 45 und die Seite 85. Plattennummer D 2323, *Amusette, un deux, trois* (Hoesli Seite 21), *Frère Jacques* (Hoesli Seite 254), *Au clair de la lune* (Hoesli Seite 255). D 2795, *Gentille batelière* Hoesli Seite 258, und *Le Ranz des vaches*, Hoesli Seite 267. Diese Platten werden von J. Kaufmann zu Fr. 5.50 mit 25% *Ermäßigung an zürcherische Schulen geliefert, wenn durch das Pestalozzianum bestellt*. Für das Frühjahr kann eine weitere Folge von Platten nach unseren Lehrmitteln für Französisch und Italienisch in Aussicht gestellt werden.

Es sind ferner zu haben: His master's voice, Plattennummer B 4746 mit den Liedern Kiri-kiri-kan (Hoesli Seite 260) und *Quand le mai va venir*. Plattennummer B 4738 *Mon hameau* (Hoesli Seite 264) und *L'oiselet* (Hoesli Seite 262). Zu beziehen bei Hug & Co. zu Fr. 5.50 mit 25% *Ermäßigung für zürcherische Schulen, wenn durch das Pestalozzianum bestellt*.

Pathé, Plattennummer W 834, das Lied: *Il pleut bergère* (Hoesli Seite 254); Plattennummer W 836 das Gedicht: *La laitière et le pot au lait* (Morceaux gradués Seite 153). Zu beziehen von Hüni zu Fr. 5.50 mit 25% *Ermäßigung für zürcherische Schulen, wenn durch das Pestalozzianum bestellt*. Pathéplatten sind nur mit Saphirstift und Umsteckröhrchen zu gebrauchen, die beim Pestalozzianum erhältlich sind. Außer den genannten kann das Pestalozzianum noch andere Schallplatten leihweise abgeben. s.

Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein

17., 18., 19. und 20. Vorstandssitzung

je Samstag, den 26. Oktober, den 2. und 23. November und den 7. Dezember 1929.

1. In der Frage der *Neuordnung der außerordentlichen Staatszulage* kann von einem bescheidenen Erfolge berichtet werden. Am 30. Oktober 1929 erhielt der Präsident unseres Verbandes von der Erziehungsdirektion folgende Mitteilung: „Wir teilen Ihnen mit, daß der Regierungsrat die Erziehungsdirektion auf unsern Antrag ermächtigt hat, den Lehrern, denen der Regierungsrat durch Beschluß vom 8. Mai 1914 die außerordentliche Besoldungszulage für so lange zusicherte, als sie die betreffende Lehrstelle innehaben, diese Zulage im vollen Betrag bis auf weiteres auszurichten.“

Noch nicht abgeschlossen ist die Überprüfung der Fälle, in denen die Zulagen sistiert worden waren bis zum Erlaß der neuen Verordnung. Hier hält der Rechtsberater dafür, daß die betroffenen Kollegen offenbar in ihren Rechten geschmälert würden, wenn die ihnen zukommende Zulage nicht rückwirkend, sondern erst für das Schuljahr 1929/30 ausgerichtet würde. In Nr. 15 des „Päd. Beob.“ ist unter der Berichterstattung „Aus dem Erziehungsrat“ in Punkt 11 ausgeführt, daß für diejenigen Kollegen, die durch die neue Verordnung nicht mehr zulageberechtigt sind, eine Entscheidung nur durch das Gericht herbeigeführt werden kann durch Abklärung der Zulässigkeit des Vorbehaltes.

2. Die Zeit der ersten dieser drei Vorstandssitzungen wurde fast ganz in Anspruch genommen durch die *neue Vorlage zur Revision des Schulleistungsgesetzes*. Es wird auf den in Nummer 15 des „Päd. Beob.“ erschienenen Artikel verwiesen.

3. Die *Arbeitsgemeinschaft zum Schutze der Jugend vor Schund und Schmutz* hielt am 16. November ihre erste Jahresversammlung ab. Der Z. K. L. V. war durch ein Mitglied seines Vorstandes vertreten. Nach einem aufschlußreichen Referate über die Licht- und Schattenseiten des deutschen Jugendschutzgesetzes von Stadtpfarrer Dr. Wüterich von Stuttgart führten die Verhandlungen zu dem Auftrage an den Vorstand, dahin zu wirken, daß in das neue eidgenössische Strafgesetzbuch wirksame Bestimmungen zum vermehrtem Schutz der Jugend vor Schmutz und Schund aufgenommen werden.

4. Von alt Sekundarlehrer *Ulrich Kollbrunner* ist dem Vorstande dessen neues Reisebuch: „Meine Reise nach Manila, den Philippinen, Hongkong und Kanton“ überreicht worden. Die freundliche Aufmerksamkeit sei dem Verfasser, einem Gründer unseres Verbandes, auch hier angelegentlich verdankt.

5. Der Vorstand erklärt sich mit einer *Änderung des Formates des „Päd. Beob.“* einverstanden, der zukünftig mit der Schweiz. Lehrzeitung im Normalformat erscheinen soll. Es wird zugesichert, daß trotz des Heftens es leicht möglich sei, das Vereinsorgan herauszulösen.

6. Verschiedene Anfragen befassen sich mit dem § 33 des verworfenen Schulleistungsgesetzes und wünschen, daß dieser *Abberufungsparagraph* nicht in die neue Vorlage hinübergenommen werde. Der Kantonalvorstand wird sein Möglichstes tun, um den Zustand beizubehalten, wie er durch die frühern Besoldungsgesetze gesichert war. Dabei ist er sich der großen Widerstände bewußt, auf die er gerade in dieser Frage wiederum stoßen wird.

7. Ein Kollege fragte an, ob die Gemeinde berechtigt sei, die *Wohnungsentschädigung* von sich aus zu erhöhen. Es ist erfreulich, wenn eine Gemeinde durch einen Zuschuß an die gesetzliche Wohnungsentschädigung diese erhöht, wo sie den örtlichen Verhältnissen nicht mehr entspricht. Eine solche Erhöhung ist als eine freiwillige Gemeindeleistung zu bewerten und bleibt im Grunde eine Erhöhung der freiwilligen Gemeindegulage.

8. Die Lehrerschaft einer Gemeinde fragte an, ob es zulässig sei, daß durch die *Gemeindeordnung* die Teilnahme der Lehrerschaft an den Sitzungen der Primarschulpflege auf eine bloße Vertretung

beschränkt werde. Gestützt auf § 32 des Unterrichtsgesetzes bezweifelt sie die Zulässigkeit dieser Einschränkung. — Dem gegenüber ist auf § 81 des neuen Gemeindegesetzes hinzuweisen, der den erstgenannten Paragraphen abändert, indem er bestimmt: „Die Gemeindeordnung kann das Recht der Lehrer, den Sitzungen der Schulpflege beizuwohnen, auf eine Vertretung der Lehrerschaft beschränken.“

Auch wenn den Pflagemitgliedern ein Sitzungsgeld ausgerichtet wird, besteht für die Lehrerschaftsvertreter kein Anspruch auf ein solches. Dagegen ist es einer Gemeinde unbenommen, auch den Vertretern der Lehrerschaft ein solches zuzusprechen.

9. Ein weiteres Rechtsgutachten mußte sich ebenfalls mit Fragen befassen, die sich aus der *Schaffung von Gemeindeordnungen* ergaben. In einzelnen Gemeinden sind Bestimmungen in die Gemeindeordnung oder in die Gemeindebesoldungsverordnung aufgenommen worden, die ohne weiteres auch die Lehrerschaft einbeziehen wollen. Solchen Bestrebungen kann entgegengetreten werden mit dem Hinweise, daß die Lehrerschaft primär der kantonalen Gesetzgebung untersteht. Die Gemeinden können nicht über Materien bestimmen, für welche sich der Kanton, wie gerade im Schulwesen, die Gesetzgebung reserviert hat. Die Autonomie der Gemeinden kann hier nur soweit in Frage kommen, als der Kanton den Gemeinden ein Selbstbestimmungsrecht belassen hat.

Es ergibt sich daraus, daß die Lehrerschaft einer Reihe von solchen Gemeindennormen nicht oder nur sehr beschränkt unterstellt werden kann. Die Lehrerschaft wird gut tun, bei der Schaffung solcher Gemeindeordnungen aufmerksam darüber zu wachen, ob einzelne Bestimmungen nicht über das hinausgehen, was durch die kantonale Gesetzgebung für sie aufgestellt worden ist. -st.

Inhaltsverzeichnis pro 1929

- Nr. 1. Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: Abonnement des „Pädagogischen Beobachters“. — Die Herabsetzung des Schülermaximums für die Volksschule. — Lehrerüberfluß und Lehrbedarf. — Herbstversammlung der Elementarlehrerkonferenz des Kantons Zürich. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: 16. und 17. Vorstandssitzung.
- Nr. 2. Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: Voranschlag 1929; Zum Voranschlag. — Dr. Jakob Dubs zu seinem 50. Todestag. — Aus dem Erziehungsrat, 3. Quartal 1928. — Aus den Verhandlungen des Erziehungsrates über die obligatorische hauswirtschaftliche Fortbildungsschule. — Elementarlehrerkonferenz. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: 1. und 2. Vorstandssitzung.
- Nr. 3. Jahresbericht des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins pro 1928. — Zum allgemeinen Bericht über das Volksschulwesen. — Aus dem Erziehungsrat, 3. Quartal 1928 (Schluß). — Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich. — Elementarlehrerkonferenz des Kantons Zürich. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: 3., 4. und 5. Vorstandssitzung.
- Nr. 4. Jahresbericht des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins pro 1928 (Fortsetzung). — Aus dem Erziehungsrat, 4. Quartal 1928. — Besoldungsverhältnisse in Horgen. — Zum allgemeinen Bericht über das Volksschulwesen. — Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich.
- Nr. 5. Jahresbericht des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins pro 1928 (Fortsetzung). — An Herrn Erziehungsdirektor Dr. Moußon. — Lehrerüberfluß und -bedarf. — Elementarlehrerkonferenz des Kantons Zürich. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: 6., 7. und 8. Vorstandssitzung.
- Nr. 6. Jahresbericht des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins pro 1928 (Fortsetzung). — Gedanken zum kommenden Deutschen Lesebuch für Sekundarschulen.
- Nr. 7. Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: Einladung zur ordentlichen Delegiertenversammlung. — Jahresbericht des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins pro 1928 (Schluß). — Aus dem Erziehungsrat, 1. Quartal 1929. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: Rechnungsübersicht 1928.

- Nr. 8. Generalversammlung des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins. — Aus dem Erziehungsrat, 1. Quartal 1929 (Schluß). — Elementarlehrerkonferenz des Kantons Zürich: Jahresbericht 1928. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: Zur Rechnung 1928; 9. 10. und 11. Vorstandssitzung.
- Nr. 9. Ordentliche Delegiertenversammlung des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins. — Der Zoologische Garten Zürich. — Der Instruktionskurs für Schulhauswarte in Winterthur.
- Nr. 10. Generalversammlung des Zürcherischen Kantonalen Lehrervereins. — Kantonaler Zürcherischer Verband der Festbesoldeten. — Eingesandt. — Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein.
- Nr. 11. Hundert Jahre Zürcher Sekundarschule. — Kantonaler Zürcherischer Verband der Festbesoldeten: Jahresbericht pro 1928/29; Mitgliederverzeichnis per 1. Januar 1928. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: Ordentliche Delegiertenversammlung; 12. und 13. Vorstandssitzung.
- Nr. 12. Die Vorlage über die Neugestaltung der Lehrerbildung vor dem Erziehungsrat. — Aus dem Erziehungsrat, 2. Quartal 1929. — Aus dem Instruktionskurs für Schulhauswarte am Technikum Winterthur. — Kantonaler Zürcherischer Verband der Festbesoldeten.
- Nr. 13. Ein Schlußwort in der Frage des Unterrichts in Biblischer Geschichte und Sittenlehre an den Zürcher Primarschulen. — Zur Frage des Unterrichts in Biblischer Geschichte und Sittenlehre auf der Stufe der Primarschule. — Schulsynode des Kantons Zürich. — Für die Zürcherischen Lehrer im Ruhestand. — Zürcherische Kantonale Sekundarlehrerkonferenz.
- Nr. 14. Schulaufsicht im Kanton Zürich. — Zum hundertsten Geburtstag Joh. Jak. Eggs. — Zürcherische Kantonale Sekundarlehrerkonferenz: Jahresbericht des Präsidenten. — Elementarlehrerkonferenz des Kantons Zürich.
- Nr. 15. Neue Vorlage zur Revision des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer. — Aus dem Erziehungsrat, 3. Quartal 1929. — Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich: Jahresversammlung; Vorstandssitzung; An die Sekundarlehrerkonferenz. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: 15., 16. und 17. Vorstandssitzung.
- Nr. 16. Das neue Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer. — Aus dem Erziehungsrat, 4. Quartal 1929. — Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich. — Zürcherischer Kantonaler Lehrerverein: 17., 18., 19. und 20. Vorstandssitzung.

An die Mitglieder des Z. K. L.-V.

Zur gefl. Notiznahme

1. *Telephonnummer des Präsidenten*, Sekundarlehrer E. Hardmeier: „Uster 238“.
2. *Einzahlungen an den Quästor*, Lehrer W. Zürrer in Wädenswil, können kostenlos auf das Postcheckkonto VIII b 309 gemacht werden.
3. Gesuche um *Stellenvermittlung* sind an Lehrer H. Schönenberger, Kalkbreitestraße 84, in Zürich 3, zu richten.
4. Gesuche um Material aus der *Besoldungsstatistik* sind an Fräulein Dr. M. Sidler, Lehrerin, Toblerstraße 29, in Zürich 7, zu wenden.
5. Arme, um *Unterstützung nachsuchende durchreisende Kollegen* sind an Lehrer H. Schönenberger, Kalkbreitestr. 84, in Zürich 3, oder an Sekundarlehrer J. Ulrich, Möttelstraße 32, in Winterthur zu weisen.